



Fachinformation Tierschutz

Pferden und anderen Equiden keine Schäden und Leiden zufügen

Tiere zu vernachlässigen, sie zu misshandeln und sie unnötig anzustrengen gilt als Tierquälerei (vgl. Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG; Art. 16 Abs. 1 TSchV). Dieser Grundsatz aus der Tierschutzgesetzgebung gilt natürlich auch für Equiden, wozu Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel zählen (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV). Es ist verboten, Equiden in Angst zu versetzen oder ihnen ungerechtfertigte Schäden, Schmerzen oder Leiden zuzufügen oder ihre Würde zu missachten (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchV). Equiden sind Herdentiere. Um Equiden ein möglichst artgerechtes Leben zu ermöglichen, muss man ihre Eigenheiten sowohl im Umgang als auch bei der Haltung, der Nutzung und dem Transport berücksichtigen. Dies sind die wichtigsten Punkte, die es zu berücksichtigen gilt, um einem Equiden Leiden zu ersparen und zu verhindern, dass es Schaden nimmt.

Nutzung und Umgang

Überanstrengen

Das Überanstrengen von Equiden kann schwere gesundheitliche Schäden verursachen. Daher ist es verboten, Tiere zu überanstrengen (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG). Beispielsweise kommt es bei Pferden durch übermässiges Schwitzen zu einem Verlust an Körperwasser und Elektrolyten. Zudem kann harte Arbeit zu einer Übersäuerung der Muskulatur führen. Dies kann zu tödlichen Komplikationen wie schweren Muskel- und Nierenschäden führen. Damit Equiden nach anstrengenden Leistungen wie beim Jagdreiten, Holzrücken oder bei Gesellschaftsfahrten mit der Kutsche weder Kreislaufschwäche, Muskelkrämpfe, Festliegen oder bleibende Körperschäden erleiden, müssen sie ausreichend trainiert, belastbar und gesund sein.

Doping

Wie bei Menschen wird auch bei Pferden und Ponys versucht, die sportliche Leistung mit Medikamenten und anderen Mitteln zu steigern. Diese Praktik ist als Doping bekannt. Doping ist wegen der gesundheitsschädlichen Risiken und der Wettbewerbsverzerrung verboten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. g TSchV).

Barren

Jede Massnahme, die beim Pferd oder Pony durch Verursachen von Schmerz oder Furcht ein höheres Heben der Beine hervorruft, gilt als Barren. Dies gilt sowohl für das aktive Barren, wie etwa das Anheben einer Stange oder Sprungaufgabe nach dem Absprung des Pferdes oder Ponys, als auch für passive Massnahmen wie beispielsweise das Verwenden von Draht über der Stange. Gemeint ist auch das sogenannte chemische Barren, wie das Anbringen einer Substanz an den Pferdebeinen, die bei der Hindernisberührung zu Schmerzen führt. Jegliche Art des Barrens ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. g TSchV).

Rollkur

Merkmale der Rollkur, einer vor allem beim Dressurreiten eingesetzten Methode der Hyperflexion (Überdehnung), sind eine besonders tiefe Kopf-Hals-Einstellung und ein überspannter Rücken, die durch gewaltsame Einwirkung der Hand des Reiters und / oder von Hilfsmitteln erzwungen werden. Es kommt damit zu einer Art Einrollen des Kopfes, weshalb diese Methode auch Rollkur genannt wird. Tierschutzrelevant sind Extremfälle, bei denen die falsche Einwirkung des Reiters bzw. falsche

Verwendung des Hilfsmittels sowie die unnatürliche Haltung des Pferdes oder Ponys offensichtlich sind. Die Rollkur ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. h TSchV).

Verbotene Ausrüstungsgegenstände

Der Einsatz von Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen ist verboten. Die weiche Polsterung muss so sein, dass keine Druckstellen entstehen. Weiter sind auch gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen verboten (vgl. Art. 21 Bst. l). Dazu gehören auch die sogenannten «twisted wire bit».

Elektrisierende Geräte

Equiden dürfen nicht mit elektrisierenden Geräten bestraft oder mit stromführenden Gerten, Sporen oder Viehtreibern angetrieben werden (vgl. Art. 21 Bst. c TSchV). In Führanlagen für Equiden dienen elektrisierende Trennelemente zwischen den Abteilen nicht dem Antreiben der Equiden, sondern der Abgrenzung. Deshalb dürfen solche Führanlagen mit stromführenden Elementen betrieben werden.

Angebundene Zunge

Im Rennsport kommt es vor, dass bei einzelnen Pferden die Zunge angebunden wird. Dies soll verhindern, dass die Zunge bei Renngeschwindigkeit die Atemwege des Pferdes verlegt. Das Anbinden der Zunge kann allerdings zu schweren Verletzungen, manchmal gar zum Verlust der Zunge, führen. Es ist daher verboten, Equiden die Zunge anzubinden (vgl. Art. 21 Bst. f TSchV).

Unempfindliche oder durchtrennte Beinnerven

Der sportliche Einsatz von Pferden oder Ponys mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven ist verboten (vgl. Art. 21 Bst. d TSchV). Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven fühlen bei krankhaft veränderten Strahlbeinen keinen Schmerz mehr. Sie gehen daher nicht mehr lahm, das kranke Bein wird aber auch nicht mehr geschont und somit weiter geschädigt.

Keine Knotenhalfter beim Transport

Equiden halten beim Transport ihr Gleichgewicht durch Gewichtsverlagerungen. Um schmerzhaften Druck durch unkontrollierten Zug am Anbindestrick auf empfindliche Stellen am Kopf zu vermeiden, dürfen Pferde und andere Equiden während dem Transport nicht am Zaumzeug oder mit Knotenhalftern angebunden werden (vgl. Art. 160 Abs. 1 TSchV).

Sodomie

Sexuell motivierte Handlungen mit Equiden (Sodomie) sind verboten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Bst. j TSchV).

Haltung

Sozialkontakt

Equiden sind Herdentiere, die nicht allein gehalten werden dürfen. Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden: Pferde, Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. bei Maultieren und Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel. (vgl. Art. 59 Abs. 3 und 3^{bis} TSchV). Denn als Beutetier fühlen sie sich allein unsicher. Sie haben Bedarf nach der Gesellschaft zu einem weiteren Equiden, mit dem sie ruhen sowie gegenseitige Fellpflege betreiben können.

Wasserentzug

Der absichtliche Wasserentzug zu Erziehungszwecken ist Tierquälerei (vgl. Art. 4 Abs. 2 TSchG; Art. 3 Abs. 3; Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Hufpflege

Das Vernachlässigen der fachgerechten Hufpflege ist für Hufe, Bänder und Sehnen schädlich. Deswegen müssen Hufe regelmässig beschnitten werden (vgl. Art. 5 Abs. 4 und Art. 60 Abs. 2 TSchV). Es ist verboten, eine unnatürlichen Hufstellung zu erzeugen oder Gangveränderungen durch das Anbringen von Gewichten im Hufbereich oder durch schädliche Hufbeschläge herbeizuführen (vgl. Art. 21 Bst. b TSchV).

Verletzungen vermeiden

Pferde ziehen sich besonders schnell Verletzungen zu. Sie schlagen sich leicht den Kopf an zu niedrigen Durchgängen an, strangulieren sich oder stürzen, wenn sie in Panik geraten. Häufige Unfallquellen bei der Haltung sind vorstehende Türknaufe und Haken, Spalten unter Boxentüren, zu weite Gitterstäbe, Drähte, Nägel, rutschige Böden, sowie Mistgabeln oder Steckdosen im Bereich der Equiden, zu weite Weidehalfter oder das Tragen von Halftern bei Fohlen. Ställe, Auslauflächen und Weiden müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist (vgl. Art. 5 Abs. 1; Art. 7 Abs. 1 Bst. a TSchV).

Stacheldraht

Stacheldrahtzäune können zu schweren Verletzungen an den Beinen führen, weshalb immer wieder Fohlen und Jungtiere getötet werden mussten. Beim Fressen unter dem Zaun hindurch entstehen wüste Rissverletzungen am Kopf. Deshalb ist Stacheldraht zur Umzäunung von Weiden oder Allwetterplätzen verboten. Auf entsprechend begründete Gesuche kann der zuständige kantonale Veterinärdienst für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen erteilen (vgl. Art. 63 TSchV).

Elektrisierende Vorrichtungen

Das Verwenden von elektrisierenden Vorrichtungen zur Verhaltenssteuerung im Stall ist verboten (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV). Equiden dürfen im Stall nicht mit Elektrobändern voneinander abgetrennt werden. Auslauflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Mindestflächen nach Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 3 TSchV eingehalten werden. Die Auslaufläche muss zudem so gestaltet sein, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können (vgl. Art. 35 Abs. 5 TSchV).

Strom gegen das Koppen

Beim Koppen schlucken Pferde geräuschvoll Luft, indem sie sich meistens mit den Zähnen an einer Kante festhalten. Diese Verhaltensanomalie dient dem Pferd zur Bewältigung einer frustrierenden Umweltsituation. Das Koppen bleibt allerdings oft bestehen, auch wenn sich die Umweltsituation geändert hat. Nach heutigem Wissenstand führt das Koppen weder zu Koliken noch wird es von anderen

Pferden nachgeahmt. Das Anbringen von stromführenden Drähten gegen das Koppen ist verboten (vgl. Art. 35 Abs. 1 TSchV).

Tasthaare

Equiden haben rund um ihre Augen, die Nüstern und das Maul Tasthaare. Sie nutzen diese um ihre Umgebung wahrzunehmen. Das Clipping oder Entfernen der Tasthaare wird bei Pferden und Ponys aus ästhetischen Gründen vorgenommen. Das Entfernen der Tasthaare ist verboten, weil es zu Verhaltensänderungen führt. (vgl. Art. 21 Bst. e TSchV).

Coupiere

Im Ausland sieht man gelegentlich Pferde mit coupierten Schwänzen. Insbesondere bei schweren Kaltblutrassen kommt es vor. In der Schweiz ist das Coupiere der Schwanzrube bei Pferden und allenfalls bei anderen Equiden verboten (vgl. Art. 21 Bst. a TSchV).

Tötung

Equiden, die krank oder verletzt sind, müssen behandelt werden. Können chronische Schmerzen nicht gelindert werden, wie bei hochgradiger Strahlbeinlahmheit, Sehnenentzündungen oder bösartigen Tumoren im fortgeschrittenen Stadium, müssen die Pferde euthanasiert oder geschlachtet werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzgesetz (TSchG) und Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 4 Abs. 2 TSchG

Grundsätze

² Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG

Tierquälerei

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;

Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV

Begriffe

p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel;

Art. 3 Abs. 3 TSchV

Grundsätze

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Art. 4 Abs. 1 TSchV

Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

Art. 5 Abs. 1, 2 + 4 TSchV**Pflege**

- ¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.
- ² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.
- ⁴ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a TSchV**Unterkünfte, Gehege, Böden**

- ¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;

Art. 16 Abs. 1 + 2 Bst. b; g; h und j TSchV verbotene Handlungen bei allen Tieren

- ¹ Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
- ² Namentlich verboten sind:
 - b. das Schlagen von Tieren auf Augen oder Geschlechtsteile und das Brechen oder Quetschen des Schwanzes;
 - g. das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen zum Zweck der Leistungsbeeinflussung oder der Änderung der äusseren Erscheinung, wenn dadurch die Gesundheit oder das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigt werden;
 - h. das Teilnehmen an Wettbewerben und sportlichen Anlässen mit Tieren, bei denen Stoffe oder Erzeugnisse eingesetzt werden, die nach den für die Sportverbände massgebenden Listen oder nach der vom BLV in einer Verordnung festgelegten Liste verboten sind;
 - j. sexuell motivierte Handlungen mit Tieren;

Art. 21 TSchV**verbotene Handlungen bei Pferden**

Bei Equiden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Schwanzrübe;
- b. das Erzeugen einer unnatürlichen Hufstellung, das Verwenden schädlicher Hufbeschläge und das Anbringen von Gewichten im Hufbereich;
- c. das Antreiben oder Bestrafen mit elektrisierenden Geräten, wie stromführenden Sporen, Gerten oder Viehtreibern;
- d. der sportliche Einsatz von Equiden mit durchtrennten oder unempfindlich gemachten Beinnerven, mit überempfindlich gemachter Haut an den Gliedmassen oder mit an den Gliedmassen angebrachten schmerzverursachenden Hilfsmitteln;
- e. das Entfernen der Tasthaare;
- f. das Anbinden der Zunge;
- g. das Barren;
- h. Methoden, mit denen eine Überdehnung des Equidenhalses oder -rückens bewirkt wird (Rollkur).
- i. der Einsatz folgender Ausrüstungsgegenstände:

1. Zäumungen mit gezähnten, einschneidenden, quetschenden oder harten Bestandteilen, wie Nasenbügel und Kappzäume mit Metallbestandteilen, die ungepolstert auf dem Nasenbein aufliegen,
2. gedrehte oder scharfkantige Gebisse, wie Draht- oder Kettentrensen.

Art. 35 Abs. 1+5 TSchV

Steuervorrichtungen in Ställen und auf Auslaufflächen

- ¹ Scharfkantige, spitze oder elektrisierende Vorrichtungen, die das Verhalten der Tiere im Stall steuern, sind verboten. Die Ausnahmen sind in den nachfolgenden Absätzen geregelt.
- ⁵ Auslaufflächen dürfen mit stromführenden Zäunen begrenzt werden, wenn die Auslauffläche ausreichend gross und so gestaltet ist, dass die Tiere genügend Distanz zum Zaun halten und einander ausweichen können.

Art. 59 Abs. 3 TSchV

Haltung

- ³ und ^{3bis} Equiden müssen Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem Artgenossen haben. Als Artgenossen für die einzelnen Equidenarten gelten: a. bei Pferden: Pferde, Maultiere und Maulesel; b. bei Eseln: Esel, Maultiere und Maulesel; c. bei Maultieren und Mauleseln: Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.

Art. 60 Abs. 2 TSchV

Futter und Pflege

- ² Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Art. 63 TSchV

Stacheldrahtverbot

- ¹ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.
- ² Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

Art. 160 Abs. 1 TSchV

Umgang mit bestimmten Tierarten

- ¹ Equiden müssen während des Transports angebunden werden; davon ausgenommen sind Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Das Anbinden an Strick- oder Knotenhälftern oder am Zaumzeug ist verboten.